



hamburger  
triathlon  
verband e.V.

# Jugendordnung

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Verwaltung</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Aufgaben</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Organe</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Jugendvollversammlung</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Stimmrecht</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Aufgaben</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Wahlperiode</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Außerordentliche</b>	<b>4</b>
<b>§ 11 Anträge</b>	<b>4</b>
<b>§ 12 Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Jugendausschuss</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Aufgaben des Jugendausschusses</b>	<b>5</b>
<b>§ 15 Vorsitz</b>	<b>5</b>
<b>§ 16 Der Jugendausschuss</b>	<b>5</b>
<b>§ 17 Finanzen</b>	<b>5</b>
<b>§ 18 Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>

## **Präambel**

In dem Bewusstsein, dass der Triathlonsport junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass der Triathlonsport ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der Hamburger Triathlon Verband die folgende Jugendordnung.

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Hamburger Triathlon Verbandes e.V. (HHTV). Durch sie werden die Belange der Triathlonjugend im HHTV geregelt.

## **§ 2 Verwaltung**

Die HHTV - Jugend führt und verwaltet sich selbständig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Triathlonjugend im HHTV sind alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren der Vereine im HHTV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

## **§ 4 Aufgaben**

Aufgaben der HHTV - Jugend sind:

1. Förderung des Ausdauersports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Erziehung zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
5. Zusammenarbeit mit Eltern und Schule.
6. Pflege der internationalen Verständigung.
7. Entwicklung und Verwirklichung neuer zeitgemäßer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Entwicklung.
8. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
9. Zusammenarbeit mit dem HHTV- Präsidium und der Triathlonjugend der Vereine.

## **§ 5 Organe**

Die Organe der HHTV-Jugend sind:

1. die Jugendvollversammlung (JVV)
2. der Jugendausschuss (JA)

## **§ 6 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der HHTV-Jugend. Sie besteht aus dem Jugendausschuss, den Jugendwarten/innen der Vereine sowie den von den Vereinen benannten Delegierten.

## **§ 7 Stimmrecht**

Stimmrecht haben:

1. die Mitglieder des JA,
2. die Jugendwarte/innen der Vereine,
3. die Delegierten der Vereine mit folgender Stimmverteilung:
  - a. Vereine mit bis zu 5 gemeldeten Jugendlichen bis zu achtzehn Jahren = 1 Stimme,
  - b. Vereine mit bis zu 10 gemeldeten Jugendlichen bis zu achtzehn Jahren = 2 Stimmen,
  - c. Vereine mit über 10 gemeldeten Jugendlichen bis zu achtzehn Jahren = 3 Stimmen,
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung kann beim Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

## **§ 8 Aufgaben**

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

1. Wahl des Tagespräsidiums,
2. Entgegennahme der Berichte des JA,
3. Entgegennahme über die Abrechnung der Jugendmittel, des Berichtes der Kassenprüfer und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Triathlonjugend,
4. Entlastung des Jugendausschusses,
5. Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten und Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im HHTV,
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
7. Wahl des Jugendwartes

## **§ 9 Wahlperiode**

Die Jugendvollversammlung findet einmal jährlich vor den HHTV - Verbandstag statt. Die Leitung der Jugendvollversammlung hat der Jugendwart. Soweit die JVV keine Regelung getroffen hat, entscheidet über Termin und Ort der Jugendausschuss. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die JVV hat so rechtzeitig stattzufinden, dass noch Anträge an den HHTV-Verbandstag gestellt werden können.

## **§ 10 Außerordentliche**

Jugendvollversammlung Auf Antrag eines Drittels der Vereine oder auf Beschluss des Jugendausschusses, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, ist durch den Jugendwart/in innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche JW einzuberufen. 4

## **§ 11 Anträge**

Anträge zur JVV können von den Jugendwarten/innen der Vereine und dem JA gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor der JVV Schriftlich den

Jugendwarten/innen und den Vereinen mitgeteilt werden.

## **§ 12 Abstimmungen und Wahlen**

Die JVV beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.

## **§ 13 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart/in und den Jugendwarten/innen der Vereine.
2. Der JA kann weitere Personen als nichtstimmberechtigte kooptierte Mitglieder berufen, die innerhalb des JA volles Stimmrecht genießen.

## **§ 14 Aufgaben des Jugendausschusses**

Der JA nimmt die Aufgaben der HHTV - Jugend (§ 4) wahr, soweit diese nicht der Jugendvollversammlung oder einem anderen Organ des HHTV ausdrücklich vorbehalten sind. Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des HHTV und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JVV. Er hat für die Durchführung der Vorschriften der Jugendordnung des HHTV zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen.

## **§ 15 Vorsitz**

Den Vorsitz des JA führt der Jugendwart/in; er vertritt die HHTV-Jugend nach innen und außen.

## **§ 16 Der Jugendausschuss**

1. Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt
2. Der JA beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 17 Finanzen**

Die Triathlonjugend entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines der JVV zu genehmigenden Haushaltsplanes.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Fassung wurde auf dem ordentlichen Verbandstag vom 31. 03.1996 mit 13- ja - Stimmen, 0 Gegenstimmen und 0 Enthaltungen angenommen und verabschiedet.

Hamburg den 31 .03.1996  
Hans-Jörg Rohwer (Schriftführer)

Hellmuth Lehmann (Präsident)